

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG
DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 11. Mai 2016 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 06. Mai 2009, geändert am 09. Mai 2012, geändert am 06.05.2015 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht:

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der

Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/ Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung

- | | |
|---|------------|
| 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2–4, 11–15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Rechtsanwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) | 250,00 EUR |
| 2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) | 450,00 EUR |
| 3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung | 600,00 EUR |
| 4. Anpassung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder Änderung der Tätigkeit | 350,00 EUR |
| 5. Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft | 800,00 EUR |
| 6. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung | 100,00 EUR |
| 7. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist | 200,00 EUR |
| 8. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts | 150,00 EUR |
| 9. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Rechtsanwalts-gesellschaft | 400,00 EUR |
| 10. Registrierung einer Part-GmbH oder einer Partnerschafts-gesellschaft | 100,00 EUR |
| 11. Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO | 100,00 EUR |
| 12. Registrierung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft | 200,00 EUR |

§ 5

Vertreterbestellung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 BRAO) | 30,00 EUR |
| 2. Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung | 10,00 EUR |
| 3. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO) | 30,00 EUR |

§ 6 Schlichtung

Die Gebühr für eine Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt 130,00 EUR

§ 7 Gebühren bei Erteilung einer Rüge:

- | | |
|--|------------|
| 1. Rügegebühr | 120,00 EUR |
| 2. Einspruchsgebühr im Falle der Einspruchszurückweisung | 120,00 EUR |

§ 8 Fachanwaltsbezeichnung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung | 400,00 EUR |
| 2. Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.02. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von je erhoben. | 15,00 EUR |

§ 9 Ausbildung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung | 200,00 EUR |
| 2. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet: | |
| a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung | 180,00 EUR |
| b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung | 160,00 EUR |
| c) Beendigung nach Zwischenprüfung | 100,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| 4. Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs.2 BBiG) | 100,00 EUR |
| 5. Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte | 280,00 EUR |
| 6. Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen | 20,00 EUR |
| 7. Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit | 20,00 EUR |
| 8. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) | 200,00 EUR |

**§ 10
Gebühren für Ausweise:**

Gebühr für den Anwaltsausweis	20,00 EUR
-------------------------------	-----------

**§ 11
Vollmachtsdatenbank:**

1. Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank	35,00 EUR
2. Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils	50,00 EUR

**§ 12
Mahngebühren:**

Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen die seitens der Kammer angefordert werden nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von

	15,00 EUR
--	-----------

**§ 13
Gutachtergebühren:**

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.
Die Gebühr beträgt je Stunde

	75,00 EUR
--	-----------

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 06. Juni 2016.